

Amtsgericht Merzig



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rechtsanwaltskanzlei
Spiegelhalter, Bibelstrasse 1, 66740 Saarlouis
Gerichtsfach 13, Geschäftszeichen: 1239/18SP04

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Merzig
auf die mündliche Verhandlung vom 26.03.2019
durch den Direktor des Amtsgerichts Lasotta

für R e c h t erkannt:

I. 1.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner unter Abweisung der Klage im Übrigen verurteilt an den Kläger 1.468,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.2.2018 zu zahlen;

2.

die Beklagten werden als Gesamtschuldner des Weiteren verurteilt, an den Kläger restliche vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 133,04 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.5.2018 zu zahlen

II. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Schadenersatz aus einem Verkehrsunfallereignis vom 26.1.2018 in Anspruch.

Am Unfalltag bevor der Kläger mit seinem PKW, amtliches Kennzeichen [REDACTED] die bevorrechtigte Kirschenstraße in Perl.

Die Beklagte zu 2) beabsichtigte mit dem von ihr geführten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], das bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversichert ist, aus Fahrtrichtung des Klägers gesehen von rechts aus der Saarbrücker Straße in die Kirschenstraße nach links abzubiegen.

Der Kläger war gerade dabei, an einem in seiner Fahrtrichtung gesehen am rechten Fahrbahnrand abgestellten Kraftomnibus vorbeizufahren, als die Beklagte zu 2) in die Kirschenstraße abbog und es zur Kollision der Fahrzeuge kam.

Das klägerische Fahrzeug erlitt ausweislich des Sachverständigengutachtens vom 30.1.2018 durch die Kollision einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert beläuft sich steuerneutral auf 1700 €.

Dem Kläger entstandene weitere Kosten in Höhe der Abschleppkosten von 343,61 €, eines Standgeldes in Höhe von 142,80 € sowie die Sachverständigenkosten in Höhe von 619,18 €.

Darüber hinaus begehrt der Kläger eine Unfallkostenpauschale in Höhe von 26 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Die Beklagte zu 1) zahlte vorgerichtlich auf die Schadenspositionen einen Betrag in Höhe von 1339,74 € sowie auf die vorgerichtlich geltend gemachten Rechtsanwaltskosten 201,71 €.

Der Kläger trägt vor, das Unfallereignis sei für ihn unabwendbar gewesen, weshalb die Beklagten den ihm entstandenen Schaden zu 100 % erstatten müssten, wobei die geltend gemachten Schadenspositionen der Höhe nach nicht zu beanstanden seien.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1490,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26. 2. 2018 zu zahlen;
2. die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger restliche vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 133,04 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, der Kläger habe bei einer unklaren Verkehrslage den wartenden Omnibus überholt und somit gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO verstoßen. Er hätte nicht zum Überholen ansetzen dürfen.

In Bezug auf die geltend gemachte Schadenshöhe sei das Restwertangebot, das die Beklagte zu 1) dem Kläger mit Schreiben vom 1.2.2018 übersandt habe, in Abzug zu bringen. Eine Bearbeitungsgebühr und Hakenlastversicherung sei in Bezug auf die Abschleppkosten nicht erstattungsfähig. An Sachverständigenkosten sei lediglich ein Betrag in Höhe von 569,18 € gerechtfertigt. Standgebühren seien in Höhe von 10 € netto pro Tag ausreichend. Die Kostenpauschale sei mit 20 € zu bemessen.

Die Akten der zentralen Bußgeldbehörde, Az 381002391, wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen der Parteien sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 26.3.2019 (Blatt 98-99 dA) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Merzig nach §§ 32 ZPO, 20 StVG örtlich zuständig, weil sich der streitgegenständliche Verkehrsunfall im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts ereignete.

II.

Der Kläger hat gegenüber den Beklagten aufgrund des streitgegenständlichen Unfallereignisses einen Anspruch auf Schadenersatz in der zugesprochenen Höhe (§§ 7 Abs. 1, 17 Abs.1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 VVG).

1.

Die grundsätzliche Haftung des Klägers und der Beklagten zu 2) als Fahrer des an dem Unfallereignis vom beteiligten Fahrzeuge steht nach §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG allerdings fest, da es sich bei dem Unfall für beide Beteiligte nicht um ein solches höherer Gewalt handelt.

Höhere Gewalt im Sinne von § 7 StVG stellt ein von außen wirkendes betriebsfremdes Ereignis aufgrund elementarer Naturkräfte oder verursacht durch Handlungen dritter Personen dar, dem das Merkmal der Außergewöhnlichkeit anhaftet und dem auch mit äußerster Sorgfalt nicht begegnet werden konnte (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Auflage, § 7 StVG, Rn. 32 ff). Diese Voraussetzungen sind erkennbar nicht gegeben.

2.

Haften somit beide Parteien grundsätzlich für den eingetretenen Schaden, so hängt gemäß § 17 StVG in ihrem Verhältnis zueinander zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Dabei richtet sich die Schadensverteilung auch nach dem Grad einer etwaigen Schuld der Beteiligten. Bei der Abwägung dürfen allerdings nur solche Tatsachen berücksichtigt werden, die feststehen und für den Unfall nachweisbar ursächlich gewesen sind (BGH NZV 2002, 230; Saarl. OLG, Urteil vom 15.03.2005, Az.: 102/04-17/05).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich das Unfallereignis für einen der Beteiligten als unvermeidbar im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG.

Unabwendbar ist ein Ereignis, das durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Dazu gehört sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne von § 276 BGB hinaus, gemessen an den durchschnittlichen Verhaltensanforderungen an einen Idealfahrer (BGHZ 117,337; BGHZ 113,164). Zur äußersten Sorgfalt gehört Berücksichtigung aller möglichen Gefahrenmomente. Der Fahrer muss auch erhebliche fremde Fehler

berücksichtigen, darf andererseits aber auch als besonders sorgfältiger Kraftfahrer grundsätzlich auf das Unterlassen grober Verkehrsverstöße durch andere Verkehrsteilnehmer vertrauen (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Auflage, § 17 StVG, Rn. 22 m.w.N.).

Eine Unvermeidbarkeit in diesem Sinne in Bezug auf die Beklagte zu 2) ist nicht gegeben, da sie als Vorfahrtverpflichtete den Unfall verschuldet hat, diesen bei der gebotenen Sorgfalt hätte vermeiden können, Gegenteiliges wird von den Beklagten auch nicht behauptet.

Ob sich der Unfall für den Kläger als unvermeidbar dargestellt hat, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Denn der Verursachungsbeitrag der Beklagten zu 2) überwiegt denjenigen des Klägers derart, dass dieser ganz dahinter zurücktritt.

a.

Der Beklagten zu 2) ist vorliegend der Vorwurf zu machen, das Unfallereignis schuldhaft infolge der nicht ausreichenden Beachtung des Vorfahrtsrechts des Klägers herbeigeführt zu haben. Dabei erstreckt sich das Vorfahrtsrecht des Klägers auch auf die aus seiner Fahrtrichtung gesehen linke Fahrbahnhälfte (vgl. Hentschel/König a.a.O. § 8 StVO, Rn. 28 m.w.N.). Der Umstand, dass die Sicht der Beklagten zu 2) nach links durch den aus Fahrtrichtung des Klägers gesehen rechten Fahrbahnrand abgestellten Omnibusses erheblich beeinträchtigt war, vermag ein Verschulden der Beklagten zu 2) nicht entfallen zu lassen, da sie sich bei Unübersichtlichkeit so in die Vorfahrtstraße hätte hineintasten müssen, dass notfalls sofort angehalten werden kann (vgl. BGH NJW 85,2757). Umstände, die das Verschulden der Beklagten zu 2) vorliegend ausnahmsweise entfallen lassen, sind insoweit weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

b.

Den Kläger trifft an dem streitgegenständlichen Verkehrsunfallereignis kein Verschulden.

Soweit die Beklagten den Vorwurf erheben, der Kläger habe in einer unklaren Verkehrslage überholt und somit gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO verstoßen, vermag sich das Gericht dem nicht anzuschließen. § 5 StVO ist vorliegend schon tatbestandlich nicht einschlägig, da ein Überholen des am rechten Fahrbahnrand abgestellten Omnibusses durch den Kläger nicht gegeben ist. Überholen ist der tatsächliche, absichtslose Vorgang des Vorbeifahrens auf demselben Straßenteil an einem anderen Verkehrsteilnehmer, der sich in derselben Richtung bewegt oder verkehrsbedingt, in der Regel in Fahrtstellung, wartet, soeben anfährt oder anhalten will (vgl. Hentschel/König a.a.O., § 5, Rn. 16 m.w.N.). Nach dem Vorbringen des Klägers, das von der Beklagten zu 2) im Rahmen ihrer informatorischen Befragung durch das Gericht bestätigt worden ist, war der Omnibus am rechten Fahrbahnrand aus Fahrtrichtung des Klägers gesehen abgestellt. Die Beklagte zu 2) hat im Rahmen ihrer informatorischen Befragung hierzu angegebenen, dass der Bus am Fahrbahnrand abgestellt worden war und der Busfahrer zu diesem Zeitpunkt sich nicht mehr in dem Fahrzeug aufhielt. Dieser sei nach dem Unfallereignis erst hinzugekommen und dann mit seinem Bus weggefahren. Er habe wohl in der Nähe etwas erledigen wollen. Infolgedessen hat der Kläger keinen Überholvorgang durchgeführt, sondern ist an dem abgestellten Omnibusses vorbeigefahren. Ein Vorbeifahren ist immer dann

anzunehmen, wenn an nicht verkehrsbedingt haltenden, an parkenden oder liegen gebliebenen Fahrzeugen vorbeigefahren wird, wie vorliegend zweifelsfrei der Fall. Ein Verstoß gegen § 5 StVO scheidet daher aus.

Auf einen Verkehrsverstoß gegen § 6 StVO können sich die Beklagten ebenfalls nicht berufen. Unabhängig davon, ob dem Kläger überhaupt insoweit ein Vorwurf vorliegend gemacht werden könnte, regelt die Vorschrift den Durchfahrsvorrang des Gegenverkehrs bei Fahrbahnverengungen, Hindernissen und nicht verkehrsbedingt haltenden Fahrzeugen auf der rechten Fahrbahn, die kein Vorbeifahren ohne durch Mitbenutzung der Gegenfahrbahn bedingte Behinderung des Gegenverkehrs zulassen. Geschützt werden aber nur der Gegenverkehr und der nachfolgende, nicht der einbiegende Verkehr (Helle in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl. 2016, § 6 StVO, Rn. 30). Dem aus einer wartepflichtigen Seitenstraße Einbiegenden räumt die Vorschrift daher keinen Vorrang gegenüber dem zum Zwecke des Vorbeifahrens Ausscherehenden ein (OLG Düsseldorf VRS 63,60). Sonstige Umstände, die ein Verschuldensvorwurf gegenüber dem Kläger begründen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der Verursachungsbeitrag des Klägers erschöpft sich somit in der von seinem Fahrzeug ausgehenden allgemeinen Betriebsgefahr.

c.

Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge überwiegt derjenige der Beklagten zu 2), der vorliegend der Vorwurf der Verletzung der Vorfahrt des Klägers zu machen ist, regelmäßig derart, dass die alleinige Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs vollständig dahinter zurücktritt.

Die Beklagten sind daher gesamtschuldnerisch dem Kläger zum Ersatz des ihm aus dem Verkehrsunfallereignis entstandenen Schadens verpflichtet.

3.

Der dem Kläger zu ersetzende Schaden beziffert sich auf insgesamt 2829,59 €. Im Einzelnen:

a.

Der dem Kläger an seinem Fahrzeug entstandene Schaden beziffert sich auf 1700,--€. Ausweislich des Sachverständigengutachtens vom 30.1.2018 erlitt das Fahrzeug - insoweit unbestritten - einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert beläuft sich auf 1700,--€. Soweit die Beklagten das von ihnen unterbreitete Restwertangebot in Höhe von 50 € in Abzug bringen, greift dies vorliegend nicht durch, nachdem dieses Angebot dem Prozessbevollmächtigten des Klägers vorprozessual von der Beklagten zu 1) unterbreitet wurde, dieser jedoch – unstreitig – zur Entgegennahme von Restwertangeboten nicht befugt gewesen ist, dies auch gegenüber der Beklagten zu 1) unstreitig klargestellt hatte.

b.

Die beanspruchten Abschleppkosten sind in Höhe von 321,30 € gerechtfertigt. Abschleppkosten, die infolge eines Verkehrsunfalls entstanden sind, können grundsätzlich als ersatzfähige Schadenspositionen nach Maßgabe des § 249 BGB geltend gemacht werden.

Als angemessene Vergütung, die das Gericht nach § 287 ZPO vorliegend zu schätzen berechtigt ist, zieht das Gericht die "Preis- und Strukturumfrage im Bergungs- und Abschleppgewerbe des Verbands der Bergungs- und Abschleppunternehmen E.V. von 2012" (im Folgenden "VBA 2012"; Anlage B1) heran, die eine taugliche Schätzungsgrundlage bietet (vgl. u.a. AG Neuss, Urteil vom 12.09.2012, Az. 85 C 3163/12; AG Wilhelmshaven, Urteil vom 04. Dezember 2013 – 6 C 508/13 –, Rn. 7, juris).

Der insoweit in der VBA-Tabelle in Ansatz gebrachte Stundenverrechnungssatz beläuft sich auf 135 € inklusive einer Hakenlastversicherung. Vorliegend hat das Abschleppunternehmen ausweislich der Rechnung vom 30.1.2018 (Anlage K4, Blatt 40 dA) für den Abschleppwagen einen Preis von 85 € pro Stunde sowie die Arbeitszeit für einen Mann mit 50 € die Stunde in Ansatz gebracht und darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr von 5 € sowie eine 5-prozentige Hakenlastversicherung in Höhe von 13,75 € berechnet.

Unter Berücksichtigung der Werte in der angezogenen Tabelle, bei denen es sich um Pauschalwerte handelt, die die verbundenen weiteren Tätigkeiten und Nebenkosten, insbesondere auch eine Hakenlastversicherung, beinhalten (vgl. Nugel, ZfS 2014, 370 ff), ist mangels substantiierten weiteren Darlegungen des Klägers zur Berechtigung eines höheren Betrages lediglich ein solcher in Höhe von insgesamt 135 € pro Stunde (inklusive sonstiger Nebenkosten und Hakenlastversicherung) erstattungsfähig, was 270 € netto, mithin 321,30 € brutto entspricht. Weitergehende Abschleppkosten sind demzufolge nicht zu beanspruchen.

c.

Die seitens des Klägers des Weiteren geltend gemachten Standgeldkosten für 10 Tage in Höhe von 142,80 € sind nach Grund und Höhe gerechtfertigt und begegnen nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts keinen durchgreifenden Bedenken.

d.

Gleiches gilt für die beanspruchten Kosten des Sachverständigen.

Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Landgerichts Saarbrücken zur berechtigten Höhe der Sachverständigenkosten (vgl. etwa LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014, Az.: 13 S 125/14 m.w.N.), der sich das erkennende Gericht vollumfänglich anschließt, sind die in der Rechnung des Sachverständigen vom 30.1.2018 in Ansatz gebrachten Position nicht zu beanstanden.

Nach dieser Rechtsprechung gilt zur Erstattungsfähigkeit folgendes:

Fahrtkosten je Kilometer 0,70 €

EDV Abruf 20 €

EDV-Fahrzeugbewertung 20 €

Porto, Telefon, Versand pauschal 15 €
als Obergrenze anerkannt werden:

Fotokosten je Stück 2,40 €

2./3. Fotosatz je Stück 0,60 €

Druck mit Schreibkosten je Seite 1,68 €

Duplikat je Seite 0,60 €.

Unter Zugrundelegung dieser erstattungsfähigen Positionen, an denen sich die Rechnung vom 30.1.2018 orientiert und sie nicht überschreitet, sind die Sachverständigenkosten in Höhe von brutto 619,18 € nicht zu beanstanden.

e.

Die Unkostenpauschale ist lediglich mit 25,--€ in Ansatz zu bringen (LG Saarbrücken vom 21.9.2013, Az 13 S 3/12).

Der dem Kläger zu ersetzende Gesamtschaden beziffert sich demzufolge auf

Totalschaden	1.700,00 €
Abschleppkosten	321,30 €
Standkosten	142,80 €
Sachverständigenkosten	619,18 €
Unkostenpauschale	25,00 €
Gesamtschaden	2.808,28 €

Die Beklagte zu 1) hat vorprozessual auf diesen Schaden einen Betrag in Höhe von 1339,74 € an den Kläger ausgezahlt, sodass noch eine Restforderung in Höhe von 1.468,54 € zur Zahlung offensteht. In dieser Höhe ist die Klage begründet, im Übrigen ist sie abzuweisen.

III.

Darüber hinaus kann der Kläger Erstattung der außergerichtlich angefallenen und nicht anrechenbaren Anwaltskosten verlangen. Für die außergerichtliche Vertretung in einer zivilrechtlichen Angelegenheit steht dem Rechtsanwalt nach r. 2400 VV RVG i.V. mit §§ 13, 14 RVG eine Geschäftsgebühr in Höhe von 0,5-2,5 des Gebührensatzes zu, wobei die - auch hier in Rechnung gestellte - Regelgebühr 1,3 beträgt.

Die außergerichtlich angefallenen Anwaltsgebühren für die zugesprochenen Klagesumme berechnen sich vorliegend aus einem Streitwert in Höhe von 2.808,28 € wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr	261,30 €
Pauschale für Post- und Telekommunikation	20,00 €
Zwischensumme	281,30 €
Umsatzsteuer (19 %)	53,45 €
Summe	334,75 €

Unter Berücksichtigung der vorprozessual von der Beklagten zu 1) gezahlten 201,71 € verbleibt daher noch eine Restforderung in Höhe von 133,04 €.

IV.

Die zugesprochenen Verzugszinsen sind gemäß §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

gez. Lasotta
Direktor d. AG